

NUTZUNGSVEREINBARUNG

Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen für das Parkhaus Am Stellwerk 60, Kesselhausstraße 3, 50733 Köln

Zwischen der

Eigentümergeinschaft Parkhaus Am Stellwerk 60

Kesselhausstraße 3

50733 Köln

vertreten durch den Verwaltungsbeirat der Eigentümergeinschaft Parkhaus Am Stellwerk 60, repräsentiert durch

- nachstehend **Eigentümergeinschaft** genannt -

und

Name, Vorname

Strasse Hausnummer

PLZ Ort

Email-Adresse

Rufnummer (mobil)

Rufnummer (privat)

Notfallkennwort

- nachstehend **Nutzer** genannt -

wird folgender Stellplatznutzungsvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzungsrecht, Öffnungszeiten
- § 3 Zugangskarten
- § 4 Parkzeit, Benutzungsentgelte und Benutzungsregelungen
- § 5 Rechnungen und Fälligkeit der Entgelte
- § 6 Regelungen für die Kommunikation zwischen den Vertragsbeteiligten
- § 7 Beginn und Kündigung des Nutzungsverhältnisses
- § 8 Änderungen der Parkhaus- und Nutzungsentgeltordnung, Sonderkündigungsrecht
- § 9 Benutzungsbestimmungen, Verbote
- § 10 Betriebsstörungen
- § 11 Haftung der Eigentümergemeinschaft
- § 12 Haftung des Nutzers und des Einstellers
- § 13 Zuwiderhandlungen
- § 14 Zwangsmaßnahmen
- § 15 Einzugsermächtigung
- § 16 Datenschutz
- § 17 Schlussbestimmungen
- § 18 Anlagen

§ 1 Allgemeines

Das Parkhaus umfasst insgesamt 120 Stellplätze. 80 Stellplätze (Stellplatznummern 1-80) wurden den Eigentümer zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen. Es verbleiben 40 Besucherstellplätze (Stellplatznummern 81-120). 10 der Besucherstellplätze (Stellplatznummern 82-91) sind zurzeit an die Firma Cambio Köln Stattauto CarSharing GmbH zur ausschließlichen Nutzung vermietet.

§ 2 Benutzungsrecht, Öffnungszeiten

- (1) Als Nutzer und Einstellberechtigte des Parkhauses sind ausschließlich die Bewohner der autofreien Siedlung und ihre Besucher zugelassen.
- (2) Der Nutzer erkennt die Nutzungsentgeltordnung in der Fassung vom 23.09.2013, Version 1.0, die diesem Vertrag als Anlage I beigefügt ist und die Parkhausordnung in der Fassung vom 23.09.2013, Version 1.0, die diesem Vertrag als Anlage II beigefügt ist, in den jeweils gültigen Fassungen an.
- (3) In dem Parkhaus dürfen nach näherer Bestimmung dieser Vereinbarung Kraftfahrzeuge nur bis zu einem Gesamtgewicht von 2,5 to. und mit einer Maximalhöhe von 2,00 Metern (inklusive Aufbauteilen) eingestellt werden.
- (4) Von der Benutzung sind solche Kraftfahrzeuge ausgeschlossen, die zum Transport feuergefährlicher Stoffe und ätzender Chemikalien dienen oder die mit Explosionsstoffen u. ä. beladen sind; diesen Kraftfahrzeugen ist auch das Befahren des Parkhauses untersagt.
- (5) Das Parken ist nur auf den als solchen gekennzeichneten Parkflächen erlaubt.
- (6) Das Parkhaus ist täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet. Eine Änderung der Öffnungszeiten behält sich die Eigentümergemeinschaft vor.
- (7) Den Weisungen des von der Eigentümergemeinschaft beauftragten Kontroll- und Überwachungspersonales ist Folge zu leisten.

§ 3 Zugangskarten

- (1) Voraussetzung für die Nutzung des Parkhauses ist der Erhalt einer Zugangskarte. Mit dem Erhalt der Zugangskarte werden die Parkhausordnung und die Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
- (2) Jeder Nutzer erhält eine Zugangskarte zum Parkhaus, mit der er bzw. seine Besucher in das Parkhaus einfahren können. Bei Bedarf und Verfügbarkeit kann der Nutzer auf Grund eines schriftlichen Antrages bei der Eigentümergemeinschaft auch mehrere Zugangskarten erhalten.
- (3) Der Nutzer ist berechtigt, die Zugangskarten seinen Familienangehörigen, Lebenspartnern, Lieferanten, Handwerkern oder sonstigen Besuchern zu übergeben, damit diesen die Einfahrt in das Parkhaus und somit die Nutzung der Stellplätze ermöglicht wird. Die Gebrauchsüberlassung der Zugangskarten an andere Dritte wird ausdrücklich untersagt. Die Überlassung einer Zugangskarte an einen Familienangehörigen, Lebenspartnern, Lieferanten, Handwerker oder sonstigen Besucher des Nutzers darf nur erfolgen, wenn der Empfänger der Zugangskarte sich ebenfalls zur Einhaltung der Regelungen aus dieser Vereinbarung und der jeweils gültigen Parkhausordnung verpflichtet.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, den Verlust einer Zugangskarte unverzüglich der Eigentümergemeinschaft anzuzeigen, damit die Zugangskarte gesperrt werden kann. Die Anzeige des Verlustes der Zugangskarte soll unter der Telefonnummer **0163 – 5044 106** oder per E-Mail, an die E-Mail-Adresse **info@parkhaus60.de** erfolgen.
- (5) Alle Zugangskarten, die der Nutzer zu Beginn des Vertragsverhältnisses erhält, einschließlich später gefertigter Zugangskarten, sind bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückzugeben. Geschieht dieses trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht, ist die Eigentümergemeinschaft berechtigt, die entsprechenden Zugangskarten auf Kosten des Nutzers zu sperren und zu ersetzen.

§ 4 Parkzeit, Benutzungsentgelte und Benutzungsregelungen

- (1) Die Eigentümergemeinschaft erhebt für die Benutzung der Besucherstellplätze im Parkhaus Benutzungsentgelte, die die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten. Der Zahlungspflicht unterliegen die Nutzer.
- (2) Die Zahlungspflicht besteht auch für Kraftfahrzeuge, die vertragswidrig auf einer nicht zum Parken für den jeweiligen Nutzer vorgesehenen Fläche, insbesondere außerhalb der für die Besucher vorgesehenen Stellplätze (Stellplatznummern 81 und 92-120) in dem Parkhaus abgestellt werden, unabhängig von einer schadensersatzrechtlichen Ahndung.
- (3) Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach der Dauer der Parkzeit und dem jeweiligen Parktarif in Verbindung mit den Gebührenregelungen in der Nutzungsentgeltordnung für die Nutzung der Besucherparkplätze des Parkhauses Stellwerk 60 in der Fassung vom 23.09.2013, Version 1.0, die diesem Vertrag als Anlage I beigefügt ist. Die Nutzungsentgeltordnung für die Nutzung der Besucherparkplätze des Parkhauses Stellwerk 60 enthält auch Regelungen für Mahnkosten und Ordnungsentgelte, die von der Eigentümergemeinschaft für vertragswidriges Handeln, insbesondere für das verbotswidrige Abstellen von Fahrzeugen und für Sperrungen der Zugangskarten erhoben werden.

§ 5 Rechnungen und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Eigentümergemeinschaft wird über ihre Forderungen aus der jeweils gültigen Entgeltordnung mindestens einmal jährlich, d.h. bis zum 31.12. eines Jahres gegenüber dem Nutzer abrechnen. Die Eigentümergemeinschaft ist berechtigt, eine Zwischenabrechnung durchzuführen, sobald die

Forderung der Eigentümergeinschaft gegen den Nutzer einen Betrag von 10,- Euro erreicht hat oder das Nutzungsverhältnis beendet wird. Die jeweilige Rechnung der Eigentümergeinschaft enthält insbesondere die Angabe der dokumentierten Parkzeiten, die Angabe der Einzelentgelte, die Angabe der sonstigen Forderungsgründe, die Angabe von Gutschriften sowie die Angabe der Summe der Gesamtforderung aus der jeweiligen Rechnung.

- (2) Die Eigentümergeinschaft ist berechtigt, die Schlussrechnung nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses innerhalb von acht Wochen zu erstellen.
- (3) Bei der Rückgabe von funktionstüchtigen Zugangskarte(n) wird das Kartenpfand in der nächsten Abrechnung gutgeschrieben.
- (4) Die Rechnungen der Eigentümergeinschaft sind bargeldlos ohne Abzug zahlbar, 14 Tage nach Zugang der Rechnungen bei dem Nutzer.

§ 6

Regelungen für die Kommunikation zwischen den Vertragsbeteiligten

- (1) Die schriftliche Kommunikation zwischen der Eigentümergeinschaft und den Nutzern soll per E-Mail unter den jeweils angegebenen E-Mail-Adressen erfolgen.
- (2) Liegt der Eigentümergeinschaft keine aktuelle E-Mail-Adresse des Nutzers vor oder ist die E-Mail-Adresse des Nutzers ungültig, so wird die Eigentümergeinschaft ihre Erklärungen und Rechnungen dem Nutzer per Post oder Boten übermitteln. Die Eigentümergeinschaft ist in diesem Fall berechtigt, pro Anschreiben / Rechnung ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 1,- Euro vom Nutzer zu erheben.
- (4) Erklärungen der Eigentümergeinschaft, die nicht von besonderer Bedeutung sind, gelten dem Nutzer auch als zugegangen, wenn sie von der Eigentümergeinschaft an die ihr zuletzt vom Nutzer bekannt gegebene Adresse zur Post aufgegeben sind.

§ 7

Beginn und Kündigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, spätestens jedoch mit der Übergabe der Zugangskarte an den Nutzer. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der Nutzer die Zahlung der Nutzungsentgelte gemäß der Nutzungsentgeltordnung in der Fassung vom 23.09.2013, die diesem Vertrag als Anlage I beigelegt ist.
- (2) Das Nutzungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Nutzer kann das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von sieben Tagen, zum Ablauf des darauf folgenden Tages, kündigen.

§ 8

Änderungen der Parkhaus- und Nutzungsentgeltordnung, Sonderkündigungsrecht

- (1) Änderungen der Parkhaus- und Nutzungsentgeltordnung sind grundsätzlich durch einen Beschluss der Eigentümergeinschaft zulässig.
- (2) Die Änderungen der Parkhaus- und Nutzungsentgeltordnung werden den Nutzern schriftlich, durch Übersendung einer neuen gültigen Fassung der Parkhaus- oder Nutzungsentgeltordnung an die zuletzt mitgeteilte Adresse des Nutzers bekanntgegeben. Die Bekanntgabe der Änderungen der Parkhaus- und Nutzungsentgeltordnung sowie die Übersendung der jeweils neuen gültigen Fassung können auch per E-Mail erfolgen.

- (3) Die jeweils neue gültige Fassung der Parkhaus- oder Nutzungsentgeltordnung tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Mit Inkrafttreten der jeweils neuen gültigen Fassung der Parkhaus- oder Nutzungsentgeltordnung verliert die bisherige Fassung / Version ihre Gültigkeit.
- (4) Die Änderungen der Parkhaus- oder Nutzungsentgeltordnung gelten von dem Nutzer als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Der Widerspruch des Nutzers gegen die Änderungen der Parkhaus- und Nutzungsentgeltordnung gilt gleichzeitig als Sonderkündigung des Nutzungsvertrages. Die Beendigung des Nutzungsvertragsverhältnisses erfolgt durch den Widerspruch / die Sonderkündigung sodann mit dem Ablauf des Tages, der den vier Wochen nach der Bekanntgabe der Änderungen der Parkhaus- oder Nutzungsentgeltordnung folgt. Der Nutzer ist im Falle des Widerspruchs / der Sonderkündigung wegen der erfolgten Änderungen der Parkhaus- oder Nutzungsentgeltordnung verpflichtet, die Zugangskarte(n) für das Parkhaus spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages, der den vier Wochen nach der Bekanntgabe der Änderungen der Parkhaus- oder Nutzungsentgeltordnung folgt, an die Eigentümergemeinschaft zurückzugeben. Die Eigentümergemeinschaft ist verpflichtet, den Nutzer auf die Möglichkeit eines Widerspruchs und die Rechtsfolgen bei der Bekanntgabe der Änderungen hinzuweisen.

§ 9

Benutzungsbestimmungen, Verbote

- (1) Für die Benutzung des Parkhauses mit Ausnahme der nicht zum Parken bestimmten Nebenräume gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie gelten nicht, soweit diese Nutzungsvereinbarung besondere Vorschriften über die Benutzung der Stellplätze, die Entgelterhebung und den Entgelteinzug enthält.
- (2) Bei der Ein- und Ausfahrt ist die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- (3) In dem Parkhaus darf nur Schritt-Tempo gefahren werden.
- (4) Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
- (5) Das Parkhaus darf nur im Rahmen des Nutzungszwecks benutzt werden. Es ist insbesondere verboten,
 - a) das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer,
 - b) das längere Laufen lassen des Motors und das Hupen,
 - c) das Durchführen von Reparaturarbeiten,
 - d) der Aufenthalt unberechtigter Personen,
 - e) das Spielen von Kindern, wobei Eltern für ihre Kinder haften,
 - f) das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen,
 - g) sich in dem Parkhaus außerhalb des Parkvorgangs aufzuhalten,
 - h) in dem Parkhaus Gegenstände jeglicher Art zu lagern oder Fahrräder abzustellen,
 - i) die Flächen des Parkhauses, seiner Einrichtungen und seiner Zufahrten durch Gegenstände oder Abfälle (z. B. Papier, Verpackungsmaterial, Glas, Getränkedosen und andere Behältnisse, Betriebsstoffe wie Öle und Benzin, Kaugummi, Zigaretten- oder Zigarrenkippen, den Inhalt von Aschenbechern oder anderen Abfällen) zu verunreinigen,
 - j) die Bestandteile des Parkhauses zu beschriften, bemalen, besprühen oder bekleben,
 - k) die Notdurft in und an den Flächen und Einrichtungen des Parkhauses außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten oder
 - l) ohne ausdrückliche Genehmigung der Eigentümergemeinschaft in dem Parkhaus Waren anzubieten oder zu verkaufen, gewerbliche Werbung zu betreiben, Schaustellungen zu veranstalten und Flugblätter oder Druckschriften zu gewerblichen Zwecken zu verteilen.

Eingetretene Verunreinigungen sind unmittelbar zu beseitigen. Gegenstände und Hinterlassenschaften sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (6) Die Eigentümergemeinschaft erlässt auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung eine Parkhausbenutzungsordnung für das Parkhaus, die in der Fassung vom 23.09.2013, Version 1.0, diesem Vertrag als Anlage II beigefügt ist und die auch durch Aushang im Parkhaus bekannt gemacht wird.

§ 10 Betriebsstörungen

- (1) Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung des Parkhauses führen, erwachsen der Benutzerin / den Benutzern keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes sowie auf Schadensersatz.
- (2) Ist die Schrankenanlage des Parkhauses nicht funktionsfähig, so kann der Nutzer des Parkhauses über folgende **Notfallrufnummer 0176 – 5296 4916** den Stördienst verständigen.
- (3) Die Stellplatzbenutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit insbesondere Feuer, Rohrbruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich der Eigentümergemeinschaft über folgende Rufnummer **0163 – 5044 106** mitzuteilen.

§ 11 Haftung der Eigentümergemeinschaft

- (1) Da es sich um ein unbewachtes Parkhaus handelt, erfolgt weder eine Bewachung noch Verwahrung der eingestellten Fahrzeuge.
- (2) Die Eigentümergemeinschaft übernimmt für die abgestellten Fahrzeuge keine Verwahr- und Obhutspflichten, also keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust. Die Eigentümergemeinschaft haftet - vorbehaltlich der Regelungen in dieser Vereinbarung - nicht für Beschädigungen der in dem Parkhaus abgestellten Kraftfahrzeuge. Die Eigentümergemeinschaft haftet nicht für die durch andere Kraftfahrzeuge oder durch Dritte an abgestellten Kraftfahrzeugen verursachten Schäden, auch nicht für den Inhalt der Kraftfahrzeuge. Die Eigentümergemeinschaft haftet auch nicht für den Verlust, insbesondere nicht für die Entwendung von Kraftfahrzeugen oder für den Einbruch in Kraftfahrzeuge.
- (3) Die Benutzung des Parkhauses erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (4) Die Eigentümergemeinschaft haftet nur im Rahmen der Regelungen dieser Vereinbarung für Sach- und Personenschäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Nutzers oder das Verhalten Dritter verursacht werden und auch nicht für Vermögensschäden.
- (5) Die Eigentümergemeinschaft haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Insofern ist auch eine Haftung ausgeschlossen, die durch leicht fahrlässiges Verhalten bei der Aufstellung, dem Abbau, der Wartung und Unterhaltung von notwendigen Einrichtungen, insbesondere bei Baumaßnahmen entstehen.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kraftfahrzeug, die in den Verantwortungsbereich der Eigentümergemeinschaft fallen, vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich der Eigentümergemeinschaft oder des von ihm beauftragten Personal unter folgender Rufnummer **0163 – 5044 106** mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist. In diesem Falle muss der Nutzer sie der Eigentümergemeinschaft bzw. der von ihr beauftragten Vertreterin innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Nutzers ausgeschlossen. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegen die Eigentümergemeinschaft geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Eigentümergemeinschaft ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

§ 12

Haftung des Nutzers und des Einstellers

- (1) Der Nutzer / der Einsteller haftet für alle durch ihn selbst, seine Besucher, seine Angestellten, seine Beauftragten, Lieferanten, Handwerker oder sonstige Personen, die sich mit seinem Willen in dem Parkhaus aufhalten oder dieses aufsuchen, der Eigentümergemeinschaft oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung. Die Beweispflicht, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat, obliegt dem Nutzer. Jeden entstehenden Schaden hat der Nutzer, soweit er nicht selbst zu dessen Beseitigung verpflichtet ist, unverzüglich der Eigentümergemeinschaft anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, so ist der Nutzer auch zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Für Schäden an dem Parkhaus, welche durch Kraftfahrzeuge verursacht werden, haften die Fahrerin / der Fahrer, die Halterin / der Halter des Kraftfahrzeuges und die Parkhausbenutzerinnen / der Parkhausbenutzer (Vertragspartei dieser Vereinbarung) als Gesamtschuldner.
- (3) Die Haftung der Parkhausbenutzerinnen / der Parkhausbenutzer untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Zu widerhandlungen

- (1) Bei Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsregelung dieses Vertrages und insbesondere der jeweils gültigen Fassung der Parkhausordnung sowie der Nichtzahlung der Entgelte oder eines Schadens, kann die Eigentümergemeinschaft dem Zu widerhandelnden das Parken in dem Parkhaus verbieten. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.
- (2) Die Eigentümergemeinschaft ist berechtigt, bei Zu widerhandlungen des Nutzers gemäß Abs. 1 die Zugangskarten des Nutzers zu sperren und einzuziehen. Für die Sperrung bzw. Aufhebung einer Sperrung der Zugangskarten des Nutzers, die auf Grund einer Zu widerhandlung des Nutzers gemäß Abs. 1 erfolgt, erhebt die Eigentümergemeinschaft ein zusätzliches Entgelt gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung für das Parkhaus Am Stellwerk 60.

§ 14

Zwangsmaßnahmen

Kraftfahrzeuge, die die Benutzung des Parkhauses behindern oder entgegen den Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung insbesondere außerhalb der Stellplatzmarkierungen bzw. ohne Nutzungsberechtigung für den belegten Stellplatz, abgestellt werden, können von der Eigentümergemeinschaft unverzüglich auf Kosten der Fahrerin / des Fahrers, der Halterin / des Halters und der Parkhausbenutzerinnen / des Parkhausbenutzers (Vertragspartei dieser Vereinbarung), die als Gesamtschuldner haften, entfernt werden.

§ 15

Einzugsermächtigung

Die Zahlung der Nutzungsentgelte erfolgt im Wege des Lastschriftinzugs vom Konto der Nutzerin / des Nutzers:

Kontonummer
Bei
BLZ

Die Nutzerin / der Nutzer erteilt der Eigentümergemeinschaft bzw. ihrer Vertreterin hierzu eine Einzugsermächtigung auf dem als Anlage III zu diesem Vertrag beigefügten Vordruck.

Änderungen der Bankverbindung und / oder des Kontos sind der Eigentümergeinschaft mindestens zwei Wochen vor Beendigung der angegebenen Bankverbindung und / oder des Kontos mitzuteilen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Daten des Nutzers werden von der Eigentümergeinschaft und der beauftragten Verwaltung erhoben, gespeichert und verarbeitet, soweit dies für die Begründung, Änderung sowie Durchführung dieser Vereinbarung oder der Abrechnung erforderlich ist.
- (2) Die Eigentümergeinschaft wird bei der Verarbeitung der Daten des Nutzers die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten.
- (3) Der Nutzer stimmt der Weitergabe seiner gespeicherten Daten zur Nutzung für behördliche Zwecke zu.
- (4) Die Eigentümergeinschaft ist zur Beitreibung von Forderungen im Falle eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens berechtigt, die zur Forderungsrealisierung notwendigen Abrechnungsunterlagen, z. B. an ein Inkassounternehmen, weiterzugeben.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Ursprungsvertrages/Hauptvertrages, sondern auch für Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
- (2) Soweit eine der Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung, gleich aus welchem Grund, rechtsunwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch bereits jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am Nächsten kommt.
- (3) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag bei einem Streitwert von bis zu 5.000,00 € ist das Amtsgericht Köln und bei einem Streitwert von über 5.000,00 € das Landgericht Köln.
- (4) Diese Vereinbarung nebst Anlagen wird zweifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält die Eigentümergeinschaft, eine Ausfertigung der Nutzer.

§ 18 Anlagen

Anlagen zu diesem Vertrag sind

1. Nutzungsentgeltordnung in der Fassung vom 23.09.2013, **Anlage I**
2. Parkhausbenutzungsordnung in der Fassung vom 23.09.2013, **Anlage II**
3. Einzugsermächtigung, **Anlage III**

Köln, _____

Köln, _____

Unterschrift der
Eigentümergeinschaft
bzw. des Vertreters

Unterschrift der / des
Nutzerin / Nutzers